

Übertragungsnachweis

Dokumentinformationen

Dokumentname	dok001_agkb_250911080752_589_6.pdf
Paketnummer	#1 von 28
Seitenzahl	5
Nummer im Dokumentenpaket	# 1 von 2
Stapelkennung	AGKB_250911080752_589
Scanstelle	Amtsgericht Kreuzberg
Erfasser	SENJUS\kb00657

Qualitätssicherung

Durchgeführt zur Sicherstellung der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung von Papierdokument und elektronischem Dokument

Prüfer	SENJUS\kb00897
Ergebnis der QS-Prüfung	Erfolgreich durchgeführt mit Stichprobenumfang 100%
Datum	11. September 2025 09:36:45
Bemerkung (zu etwaigen Auffälligkeiten zum Papierdokument)	-
Eingescannt	11. September 2025 08:19:32
Indiziert (Metadatenerfassung)	11. September 2025 08:45:53

Weitere Verarbeitungsdaten

Empfänger	Amtsgericht Kreuzberg
XJustiz-ID	F1108
Fachverfahren	forumSTAR
Fachbereich	Familiensachen

Verfahrensdokumentation

Der Scanvorgang erfolgte gemäß den Anforderungen der TR RESISCAN – Schutzbedarf „hoch“ und ist in der aktuell gültigen Verfahrensdokumentation am Ablageort in einem öffentlichen Ordner dokumentiert/ in einem öffentlichen Ordner abgelegt.

Prozess	Eingangspost Version 2.2.0.135
---------	--------------------------------

Erzeugt mit Stylesheet ' 1 '

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

164

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-567

Telefax: 030 90175-684

Zimmer: F 258

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

164 F 12263/25

Datum

18.09.2025

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Verfahren § 1 GewSchG, eA

Sehr geehrter Herr Reimer,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 18.09.2025.

Gemäß § 216 a Satz 2 FamFG werden Sie hiermit unterrichtet, dass die im Beschluss enthaltenen Anordnungen nach § 216 a Satz 1 FamFG der zuständigen Polizeibehörde mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Tretbar, JBesch

Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 12263/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Anordnung § 1 GewSchG
hier: Einstweilige Anordnung

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 18.09.2025 wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Der Antragsgegner hat es gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz zu unterlassen:
 - 1.1 die Wohnung in c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin nochmals zu betreten,
 - 1.2 sich in einem Umkreis von 50 Metern der Wohnung der Antragstellerin in c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin ohne vorherige Zustimmung aufzuhalten,
 - 1.3 folgenden Ort aufzusuchen, an dem sich die Antragstellerin regelmäßig aufhält: den Arbeitsplatz in Hauptbahnhof, Rewe-Markt, Europaplatz 1, 10557 Berlin.
 - 1.4 mit der Antragstellerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwen-

ung von Fernkommunikationsmitteln. Insbesondere wird dem Antragsgegner untersagt:

- die Antragstellerin anzurufen,
- die Antragstellerin anzusprechen,
- der Antragstellerin SMS zu senden,
- der Antragstellerin E-Mails zu senden,
- die Antragstellerin über soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp usw.) zu kontaktieren.

1.5 ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat sich der Antragsgegner unverzüglich zu entfernen.

1.6 sich der Antragstellerin ohne vorherige Zustimmung auf weniger als 50 Meter zu nähern. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat der Antragsgegner unverzüglich den vorgeschriebenen Abstand zur Antragstellerin herzustellen und einzuhalten.

1.7 Die Dauer der Anordnungen wird befristet bis 18.09.2026.

1.8 Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Schutzanordnungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

1.9 Ferner wird darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss gemäß § 216 a FamFG der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnis gegeben wird.

2. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

3. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen die Festsetzung von Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, angedroht.

4. Die Zulässigkeit der Vollstreckung des Beschlusses vor der Zustellung an den Antragsgegner wird angeordnet.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

6. Der Verfahrenswert für das Verfahren der einstweiligen Anordnung wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin beantragt im Verfahren der einstweiligen Anordnung die Anordnung von Schutzmaßnahmen.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Eidesstattlich versichert hat die Antragstellerin folgenden Sachverhalt glaubhaft gemacht:

Der Antragsgegner hat ihr u.a. in der Zeit vom 21.7.2025 bis zum 9.8.2025 28 Nachrichten, in der Zeit vom 22.8.2025 bis zum 31.8.2025 131 Mails, meist diffamierenden und beleidigendem Inhalts, geschrieben. Außerdem hat er fortlaufend gegen die Gewaltschutzanordnung vom 18.2.2025 verstoßen.

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin ohne rechtfertigenden Grund und vorsätzlich unzumutbar belästigt, indem er der Antragstellerin gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellte und die Antragstellerin unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgte.

Aus den vorstehenden Gründen waren gemäß §§ 1 GewSchG, 1004 BGB analog die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Der Erlass der vorliegenden einstweiligen Anordnung und die darin enthaltenen vorläufigen Regelungen beruhen auf § 214 FamFG. Insoweit liegt ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden vor.

Die Befristung der Maßnahmen beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG.

Ein Verstoß gegen die Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG kann gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf §§ 51 Abs. 2 Satz 1, 216 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf §§ 95 f. FamFG, 890 ZPO. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass die Festsetzung von Ordnungsmitteln einen gesonderten Antrag beim Familiengericht voraussetzt.

Die Anordnung der Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner beruht auf § 53 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Die Entscheidung wird mit Erlass wirksam, §§ 38 Abs. 3 Satz 3, 53 Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 IV, 81 I 1 FamFG (billiges Ermessen).

Die Festsetzung des Verfahrenswertes für das Verfahren der einstweiligen Anordnung beruht auf §§ 41, 49 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In

diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Neuhauß

Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg
164 F 12263/25

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG)
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 18.09.2025
um 11:20 Uhr.

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.09.2025

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig